

**Sichtvermerkabkommen zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland**

— RdSchr. d. BMI v. 25. 7.1955 — 62 249 — A — 264 II/55 —

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland ist folgendes Sichtvermerkabkommen geschlossen worden:

1. Deutsche, die im Besitz eines gültigen deutschen Passes sind und entweder als Einwanderer oder auf Besuchsreise nach Neuseeland einzureisen wünschen, erhalten gebührenfreie Sichtvermerke. Bei Einwanderern wird die Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks abgestimmt auf die Nutzungsfrist der Einwanderungsgenehmigung. Bei Besuchsreisen werden Sichtvermerke mit 12monatiger Gültigkeitsdauer zur beliebig häufigen Einreise während dieser Zeit erteilt.
2. Neuseeländische Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen neuseeländischen Passes sind, können in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in das Land Berlin ohne Sichtvermerk einreisen, falls sie nicht die Absicht haben, sich länger als drei Monate aufzuhalten oder einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachzugehen.
3. Die in beiden Staaten geltenden Bestimmungen über den Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern bleiben von dem Abkommen unberührt.

Das Abkommen ist am 15. Juli .1955 in Kraft getreten. Ich bitte, die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu unterrichten.

An die Herren Innenminister (Senatoren)
der Länder und an die
Paßkontrolldirektion, Koblenz.

GMBI. 1855, 5. 345

**Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung von Neuseeland über Sichtvermerke**

Vom 16. November 1972

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland ist durch Notenwechsel vom 7. Juli 1972 eine Vereinbarung über Sichtvermerke abgeschlossen worden. Der Notenwechsel ist

am 1. August 1972

in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 1972

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Fröhlich

Wellington, den 7. Juli 1972

Exzellenz,

ich beehre mich, auf die Besprechungen Bezug zu nehmen, die kürzlich zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über eine Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen unseren beiden Ländern stattgefunden haben, und anzuregen, daß zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Neuseelands ein Sichtvermerksabkommen folgendem Inhalts auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts unserer beiden Länder geschlossen wird.

1. Deutsche, die einen gültigen deutschen Paß besitzen und Neuseeland als zeitweilige Besucher höchstens drei Monate zu besuchen wünschen, bedürfen keines Sichtvermerks.
2. Deutsche, die nach Neuseeland einzureisen wünschen und nicht Anspruch auf Befreiung gemäß Nr. 1 haben, unterliegen den neuseeländischen Sichtvermerksbestimmungen. Für Deutsche einer der nachstehend aufgeführten Fallgruppen sind Sichtvermerke jedoch, wenn erforderlich und erteilt, während eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Erteilung der Sichtvermerke gerechnet, für eine mehrfache Anzahl von Einreisen nach Neuseeland gültig:
 - (1) Diplomaten und Konsulatsbeamte, die auf einen Posten in Neuseeland entsandt werden, und ihre nächsten Familienangehörigen;
 - (2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, die auf einen Posten in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Neuseeland entsandt werden, und ihre nächsten Familienangehörigen.
3. Neuseeländische Staatsangehörige, die einen gültigen neuseeländischen Paß besitzen und die Bundesrepublik Deutschland als zeitweilige Besucher höchstens drei Monate zu besuchen wünschen, bedürfen keines Sichtvermerks.
 4. Neuseeländische Staatsangehörige, die in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen wünschen und nicht Anspruch auf Befreiung gemäß Nr. 3 haben, unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sichtvermerksbestimmungen. Für neuseeländische Staatsangehörige einer der nachstehend aufgeführten Fallgruppen sind Sichtvermerke jedoch wenn erforderlich und erteilt, während eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Erteilung der Sichtvermerke gerechnet, für eine mehrfache Anzahl von Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland gültig:
 - (1) Diplomaten und Konsulatsbeamte, die auf einen Posten in der Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, und ihre nächsten Familienangehörigen;
 - (2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, die auf einen Posten in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, und ihre nächsten Familienangehörigen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen befreien nach Neuseeland einreisende Deutsche und in die Bundesrepublik Deutschland einreisende neuseeländische Staatsangehörige nicht von dem Erfordernis, alle in Neuseeland und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über Einreise, (zeitweiligen oder ständigen) Aufenthalt, Ausreise und Anstellung oder Beschäftigung von Ausländern einzuhalten; Personen, die den betreffenden Einwanderungsbehörden nicht nachzuweisen vermögen, daß sie diese Vorschriften erfüllen, kann die Einreise- oder Landeerlaubnis versagt werden.

6. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen

(1)schließt der Ausdruck „zeitweilige Besucher“ Besucher in geschäftlichen Angelegenheiten ein, jedoch nicht Personen, die mit der Absicht, eine Anstellung anzunehmen oder einen Beruf oder eine Beschäftigung auszuüben, nach Neuseeland oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen;

(2)schließt der Ausdruck „Neuseeland“, wenn als Kennzeichnung eines Gebiets verwendet, die Cook-Inseln, Niue und die Tokelau-Inseln ein:

(3)schließt der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Land Berlin ein, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Neuseelands innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

7. Dieses Abkommen tritt am 1. August 1972 in Kraft und bleibt bis zum 90. Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die eine Vertragspartei der anderen ihren Wunsch, das Abkommen zu beenden, schriftlich mitteilt.

8. Am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens tritt das Sichtvermerksabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland vom 15. Juli 1955 außer Kraft.

Falls der vorstehende Wortlaut für die Regierung Neuseelands annehmbar ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieser Brief und Ihr Antwortschreiben ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Briest Botschafter

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten von Neuseeland
dem Sehr Ehrenwerten Sir Keith Holyoake. G.C.M.G. C.H.
Wellington